



## Deklaration bei der Einfuhrverzollung

(Stand Dezember 2019)

### Beanstandungen von Sendungen

#### Sendungen werden beanstandet, wenn

- CITES-zeugnispflichtige Exemplare nicht von gültigen Zeugnissen begleitet sind oder
- wenn die Deklaration es nicht erlaubt, die CITES-Zeugnisfreiheit eindeutig festzustellen und keine Zeugnisse vorhanden sind.
- die nötige Einfuhrbewilligung fehlt (betrifft Wildpflanzen)

Zeugnisse müssen den CITES-Bestimmungen entsprechen. Normalerweise erfolgt eine vorsorgliche Beschlagnahme und Unterbringung der beanstandeten Sendung am Domizil des Importeurs und die Ware wird mit einem Verfügungsverbot belegt. Wenn der Importeur nachträglich innerhalb von 30 Tagen gültige Zeugnisse, eindeutige Deklarationen oder die Einfuhrbewilligung (bei Wildpflanzen) vorlegt, verfügt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV die Freigabe. Verstreicht die Frist jedoch ungenutzt, verfügt das BLV die Einziehung und ordnet die Ablieferung an. Fristverlängerungen werden auf schriftlichen Antrag dann gewährt, wenn die Aussicht besteht, dass Dokumente wirklich beschafft werden können. Das sorgfältige Durchlesen der Verfügung sollte bereits die meisten Fragen zum Verfahren beantworten. Sonst gibt das BLV Auskunft ([cites@blv.admin.ch](mailto:cites@blv.admin.ch), Tel. 058 462 25 41). Dabei ist immer die Nummer der Verfügung anzugeben.

Bei solchen Beanstandungen handelt es sich um Verwaltungsverfahren (keine Strafverfahren). Die Kosten können dem Importeur auferlegt werden (es handelt sich nicht um eine Busse). Verstoss gegen ein Verfügungsverbot wird bestraft, die Verantwortlichen haben mit einer Anzeige und mit einer Busse zu rechnen (Strafverfahren).

### Pflanzennamen

Beispiele für die Deklaration von Pflanzennamen und den Einfluss auf den CITES-Status: <b>Sippe (Taxon)</b>				CITES-Status
Familie	Gattung	Art	Hybride / Kultivar Zusatzdeklaration	
Orchidaceae	<i>Paphiopedilum</i>	--,--	--,--	Anhang I
	<i>Paphiopedilum</i>	<i>callosum</i>	--,--	Anhang I
	<i>Paphiopedilum</i>	--,--	Pinocchio	Anhang II
	<i>Paphiopedilum</i>	--,--	"Hybriden"	Anhang II
	<i>Phalaenopsis</i>	--,--	--,--	Anhang II
	<i>Phalaenopsis</i>	--,--	"Hybriden"	non-CITES
Cactaceae	<i>Gymnocalycium</i>	--,--	--,--	Anhang II
	<i>Gymnocalycium</i>	<i>mihanovichii</i>	--,--	Anhang II
	<i>Gymnocalycium</i>	--,--	"gepflanzte Farbmutanten"	non-CITES
	<i>Mammillaria</i>	<i>pectinifera</i>	--,--	Anhang I
	<i>Mammillaria</i>	--,--	--,--	Anhang I
Bromeliaceae	<i>Mammillaria</i>	<i>zeilmanniana</i>	--,--	Anhang II
	<i>Tillandsia</i>	<i>xerographica</i>	--,--	Anhang II
	--,--	--,--	"Bromelien Mix"	Anhang II

	<i>Tillandsia</i>	<i>cyanea</i>	--,--	non-CITES
	<i>Vriesea</i>	--,--	--,--	non-CITES
	<i>Guzmania</i>	--,--	--,--	non-CITES
Taxaceae	<i>Taxus</i>	<i>cuspidata</i>	--,--	Anhang II
	<i>Taxus</i>	--,--	x media Hicksii	Anhang II
	<i>Taxus</i>	--,--	x media Hicksii "künstlich vermehrt"	non-CITES
Primulaceae	<i>Cyclamen</i>	<i>hederifolium</i>		Anhang II
	<i>Cyclamen</i>	<i>persicum</i>		Anhang II
	<i>Cyclamen</i>		Odorella	Anhang II
	<i>Cyclamen</i>	<i>persicum</i>	"Kultivar, nicht ruhende Knollen"	non-CITES
Araucariaceae	<i>Araucaria</i>	<i>araucana</i>	--,--	Anhang I
	<i>Araucaria</i>	--,--	--,--	Anhang I
	<i>Araucaria</i>	<i>heterophylla</i>	--,--	non-CITES

Damit festgestellt werden kann ob eine Sendung CITES-zeugnisspflichtig ist muss die Deklaration der Pflanzennamen korrekt sein. Materielle Kontrollen werden stichprobeweisen durchgeführt.

Falschdeklarationen werden verfolgt und führen zu vermehrten Kontrollen. Wichtig für die Deklaration:

- CITES-zeugnispflichtige Pflanzen sind mit zutreffenden botanischen Gattungs- und Artnamen zu deklarieren.
- Hybriden und Kultivare sind als solche zu bezeichnen, falls für sie erleichterte Bedingungen gelten und diese in Anspruch genommen werden.
- CITES-zeugnisfreie Exemplare sollen so deklariert werden, dass die Zeugnisfreiheit festgestellt werden kann. Im Zweifelsfall werden immer die strengsten möglichen Bedingungen angewendet (Vorsichtsprinzip).

### Zu beachten:

Bei Deklarationen wie z.B. «Grünpflanzen Mix», «Ampelpflanzen» oder «Blumenzwiebel Mix» lässt sich nicht feststellen, ob es sich um CITES-zeugnisfreie Ware handelt und führen zu Beanstandungen. Ampelpflanzen enthalten z.B. häufig CITES-zeugnispflichtige *Rhipsalis* spp. und andere epiphytische Kakteen, ein «Blumenzwiebel Mix» kann z.B. CITES-zeugnispflichtige *Galanthus* spp. enthalten.

Deklarationen wie z.B. «Orchideen Mix», «Kakteen Mix», «Sukkulenten Mix» führen ebenfalls zu Beanstandungen. Bei diesen Deklarationen ist nicht erkennbar ob es sich um Exemplare des CITES-Anhang I oder II handelt, oder ob es sich um CITES-zeugnisfreie Hybriden und Kultivare handelt, die unter eine Ausnahmebestimmung fallen. Die Art des erforderlichen Zeugnisses ist somit nicht ersichtlich, insbesondere die Zulässigkeit des Pflanzenschutzzeugnisses oder allenfalls die Zeugnisfreiheit. Unter den Begriff «Sukkulenten» fallen zahlreiche CITES-zeugnispflichtige Sippen wie z.B.:

- *Agave victoriae-reginae*
- *Agave parviflora*
- alle Arten von *Pachypodium*
- zwei Arten von *Dudleya*
- alle sukkulenten Arten von *Euphorbia*
- alle Arten von *Aloe* mit Ausnahme von *Aloe vera* und fertigen Produkten von *Aloe ferox*, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel.

Die Kakteen zählen ebenfalls zu den Sukkulenten. Viele häufig kultivierte und gehandelte Sukkulenten sind jedoch nicht in den CITES-Anhängen aufgeführt, z.B.:

- *Haworthia* spp.
- «Lebende Steine» (*Lithops* spp., *Conophytum* spp. usw.)
- *Echeveria* spp.

- *Sedum* spp.
- *Sempervivum* spp.
- die meisten Arten von *Agave*

Im Zweifelsfall werden Sukkulente als CITES-zeugnispflichtig eingestuft.

<p>CITES und non-CITES innerhalb von Sippen</p>	<p>Einige Auflistungen in den CITES-Anhängen führen dazu, dass gewisse Pflanzensippen sowohl CITES-zeugnispflichtige als auch zeugnisfreie Arten enthalten. So sind z.B. gewisse Arten von <i>Agave</i>, <i>Araucaria</i>, <i>Tillandsia</i> und <i>Podocarpus</i> CITES-zeugnispflichtig, andere hingegen nicht. Falls sich in einer Sendung CITES-zeugnisfreie Arten von <i>Agave</i>, <i>Araucaria</i>, <i>Tillandsia</i>, <i>Podocarpus</i> usw. befinden, genügt die Angabe des Gattungsnamens nicht, sondern es müssen auch die Artnamen angegeben werden, damit die CITES-Zeugnisfreiheit ersichtlich ist. z.B. <i>Agave filifera</i>, <i>Araucaria heterophylla</i>, <i>Tillandsia cyanea</i> oder <i>Podocarpus latifolius</i>.</p>
<p>CITES-Anhang I und II innerhalb von Sippen</p>	<p>Ähnlich ist das Problem auch bei Gattungen, welche Arten des CITES-Anhangs I und Arten des CITES-Anhangs II enthalten. Hier ist die Angabe des Artnamens erforderlich, um die Art des erforderlichen Zeugnisses erkennen zu können, insbesondere die Zulässigkeit des Pflanzenschutzzeugnisses. Beispiel: <i>Mammillaria</i> spp. fällt unter Cactaceae im Anhang II, jedoch sind <i>Mammillaria pectinifera</i> (inkl. ssp. <i>solisoides</i>) im Anhang I aufgeführt. Deshalb erfordert die Deklaration von <i>Mammillaria</i> die Angabe der Artnamen.</p> <p>Weitere solche Gattungen sind z.B. <i>Pachypodium</i>, <i>Echinocereus</i>, <i>Escobaria</i>, <i>Euphorbia</i>, <i>Aloe</i>, <i>Nepenthes</i>, <i>Dendrobium</i>, <i>Sarracenia</i> etc.</p>
<p>Auflistung von ganzen Familien und Gattungen</p>	<p>Bei Auflistungen wie z.B. Orchidaceae, Cactaceae oder sukkulente <i>Euphorbia</i> spp. im CITES-Anhang II sind alle Gattungen und Arten eingeschlossen, werden jedoch nicht namentlich erwähnt. Solche in eine Familie oder Gattung eingeschlossene, nicht namentlich aufgelistete Arten werden von den Exporteuren manchmal übersehen und ohne CITES-Dokumente expediert, z.B.:</p> <p><i>Ludisia discolor</i> und <i>Bletilla striata</i> (fallen unter Orchidaceae),  <i>Rhipsalis</i>-Ampeltöpfe, <i>Hatiora</i> (fallen unter Cactaceae) etc.</p>
<p>Deklaration bei Ausnahmebestimmungen für Hybriden und Kultivare</p>	<p>Für gewisse Hybriden und Kultivare gelten Ausnahmebestimmungen von der CITES-Zeugnispflicht, wenn die Sendung gewisse Bedingungen erfüllt. Diese sind in den CITES-Anhängen aufgeführt und werden auch im Folgenden bei der CITES-Zeugnispflicht für bestimmte Sippen erläutert. Wenn diese Erleichterungen in Anspruch genommen werden, muss aus der Deklaration ersichtlich sein, dass die Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>So sind z.B. künstlich vermehrte, gepfropfte Farbmutanten von Kakteenarten des CITES-Anhangs II CITES-zeugnisfrei, wie z.B. der «Erdbeerkaktus» (<i>Gymnocalycium mihanovichii</i>). Die Deklaration einer solchen Einfuhr als «<i>Gymnocalycium</i>, gepfropfte Farbmutanten» bewirkt, dass die Sendung als CITES-zeugnisfrei eingestuft wird. Eine Deklaration als «<i>Gymnocalycium</i>» führt hingegen dazu, dass die Sendung als CITES-zeugnispflichtig eingestuft wird.</p> <p>Sendungen von lebenden Kultivaren und Hybriden von <i>Taxus cuspidata</i> (z.B. <i>Taxus x media</i>) sind CITES-zeugnispflichtig. Wenn jedoch auf den Verzollungsdokumenten, z.B. auf der Handelsrechnung der Name des Kultivars bzw. der Hybride angegeben wird, sowie zusätzlich die Deklaration «künstlich vermehrt», wird die Einfuhr als CITES-zeugnisfrei eingestuft.</p>

<p>Mindestmengen bei Ausnahmebestimmungen</p>	<p>Die CITES-Zeugnisfreiheit von künstlich vermehrten Hybriden und Kultivaren von <i>Euphorbia</i> «Miliii» gilt nur für Sendungen ab 100 Exemplaren.</p> <p>Künstlich vermehrte Hybriden von <i>Cymbidium</i>, <i>Dendrobium</i>, <i>Phalaenopsis</i> und <i>Vanda</i> sind im nichtblühenden Zustand nur ab 20 Exemplaren pro Hybride und Sendung CITES-zeugnisfrei, wenn die einzelnen Hybriden separat verpackt sind, d.h. nicht gemischt.</p>
<p>Mengenangaben auf Zeugnissen</p>	<p>Wenn sich in einer Sendung mehrere CITES-zeugnispflichtige Sippen befinden, muss auf dem Zeugnis bzw. auf der Handelsrechnung (wenn diese einen Bestandteil des Zeugnisses bildet) für jede Sippe die Anzahl Exemplare ersichtlich sein. Es ist nicht zulässig, mehrere Sippen zusammenzufassen. Wenn nur eine Gesamtzahl von Exemplaren für mehrere Sippen angegeben wird, z.B. „250 Orchideenhybriden: <i>Miltonia</i>, <i>Oncidium</i>, <i>Cattleya</i>“, ist nicht ersichtlich, wie viele <i>Miltonia</i> sich in der Sendung befinden. Das Zeugnis ist daher formell ungültig.</p> <p>Die auf dem Zeugnis angegebenen Mengen müssen die Sendung abdecken. Es ist zulässig, wenn auf dem Zeugnis eine höhere Anzahl Exemplare aufgeführt sind, als sich in der Sendung befinden. Der Zoll sollte die effektive Zahl auf den CITES-Zeugnissen vermerken.</p>